



Angebote und Tarifordnung Krippen Looren; Allgemeiner Teil

Gültig ab 01.04.2020

1 Grundlagen

Die Stadt Kloten fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bietet Kindern im Alter von 3 Monaten bis zum Kindergarteneintritt durch ein fundiertes pädagogisches Konzept frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Das pädagogische Konzept der Krippen Looren beruht auf dem "infans-Konzept" der Frühpädagogik. Die Kinder werden in ihrem frühkindlichen Lernen unterstützt, indem sie sich an ihren Interessen und Bildungsthemen orientieren können und durch qualifizierte Fachpersonen gefördert werden.

Damit sich das Kleinkind in der Gruppe integrieren kann, sich wohl fühlt und verlässliche, tragfähige Bindungen aufbauen kann ist eine Mindestbetreuungszeit in einer Krippengruppe notwendig. Diese liegt bei zwei ganze Tagen oder an 3 Tagen 2/3 Tage die Woche.

2 Grundsatz

Grundsätzlich werden alle Betreuungsangebote zum Vollkostentarif angeboten. Es werden Minimal- und Maximaltarife durch den Stadtrat fixiert. Die Tarife können der Teuerung angepasst werden. [Tarife siehe Tarifblatt](#)

Eltern und Erziehungsberechtigte können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf einen subventionierten Betreuungsplatz stellen. Nähere Erläuterungen finden Sie im ["Reglement Subventionen"](#)

3 Betreuungsangebot

Für Kleinkinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Ganztagsbetreuung (1/1): 06:30 H bis 18:30 H; incl. Mahlzeiten (Z'Nüni, Mittag, Z'Vieri)
- Tagesbetreuung 1 (2/3): 06:30 H bis 13:30 H; incl. Mittagessen & Z'Nüni
- Tagesbetreuung 2 (2/3): 11:30 H bis 18.30 H; incl. Mittagessen & Z'Vieri

3.1 Eingewöhnungszeit

Um einem Kind einen sicheren Beziehungsrahmen in der Krippe bieten zu können, ist eine Eingewöhnungszeit von 10 bis 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen obligatorisch. Die Eingewöhnung erfolgt nach einem festgelegten Konzept. Die Eingewöhnungszeit erfolgt unmittelbar vor dem Beginn der regulären Betreuungszeit und ist kostenpflichtig. Die Eingewöhnungstage werden mit dem errechneten individuellen Tagestarif verrechnet.

3.2 Baby- und Kleinstkinder-Plätze

Betreuungsplätze für Babys und Kleinstkinder im Alter von 3 Monaten bis 18 Monaten werden ohne einen Aufschlag auf der normalen Monatspauschale verrechnet.

4 Ermittlung der Monatspauschale

Der Tagesstarif ist Grundlage für die monatliche Betreuungsrechnung und wird in eine Monatspauschale umgerechnet, unabhängig vom Ein- und Austrittsdatum. Die entsprechende Berechnungsformel wird wie folgt festgelegt:

Berechnungsformel für die Krippe (49 Wochen / Jahr):

$$\frac{\text{Tagesstarif} \times \text{Anzahl Krippentage} \times 49 \text{ Wochen}}{12 \text{ Monate}} = \text{Monatspauschale}$$

5 Fremdbetreuungszuweisungen durch, KJZ, KESB, Sozialdienste etc.

Diese Betreuungsverhältnisse werden zum Vollkostentarif verrechnet. Die Zuweisungen erfolgen aufgrund sozialer Indikation (eine Beistandschaft kann erfolgen, ist aber nicht zwingend notwendig). Die Aufnahme erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Kostengutsprache vorliegt.

6 Verrechnung der Betreuungstage

Wird ein Betreuungsangebot durch die Eltern innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion oder Rückvergütung des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei nicht erheblich.

Wird kurzfristig von den Eltern eine zusätzliche Betreuungszeit benötigt, so können sie dies, in Absprache mit der Leitung des Krippenbetriebes, buchen. Diese Tage werden in der Rechnung extra ausgewiesen und werden zusätzlich verrechnet.

Es ist nicht möglich, vertraglich gebuchte Tage mit kurzfristig zusätzlich benötigten Tagen abzutauschen.

Längere Absenzen der Kinder (Ferien etc.) sind dem Betreuungspersonal frühzeitig, mindestens 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben. Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen ist im Falle von Krankheit, Ferien, etc. nicht möglich.

7 Betriebsferien

Die Krippe Looren bleibt während drei Wochen im Jahr geschlossen. Der jährliche aktuelle Ferienkalender regelt die Betriebsschliessungen. Zu diesen Zeiten wird keine-Betreuung seitens der Krippe Looren angeboten.

8 Kündigungen

- Alle Kündigungen müssen schriftlich oder per Mail erfolgen zu Händen der Leitung der Krippe
- Während des Krippenjahres kann ein Betreuungsvertrag durch die Eltern / die Erziehungsberechtigten vollständig oder in Teilen mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- Ausserordentliche Kündigungen können erfolgen durch den Wegzug aus der Gemeinde Kloten, oder die Veränderung der Unterstützungsleistungen des AJB / KJZ-Kloten, der KESB oder des Sozialdienstes der Stadt Kloten. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.
- In Fällen, in denen Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, bei disziplinarischen

Problemen oder anderen Verfehlungen kündigt die Stadt Kloten mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats den Betreuungsvertrag schriftlich mit eingeschriebenen Brief und mit Brief als A-Post.

9 Absenzen (Ferien, Krankheiten)

Absenzen eines Kindes sind den Mitarbeitenden der Krippe unverzüglich zu melden. Kinder die erkrankt sind, ansteckende Krankheiten haben oder Fieber (ab 38,5 Grad) können nicht betreut werden. Die Krippe richtet sich im Falle von Erkrankungen eines Kindes nach den Empfehlungen des Kinderspitals der Uni Zürich. Link: <https://www.kloten.ch/publikationen/220667>

10 Nebenauslagen

In den Krippengruppen anfallende Kosten für persönliche Anschaffungen für die Kinder (z.B. Spezialnahrung, spezielle Pflegeinfrastruktur, Windeln, spezielle Wundcreme, spezielle Sonnencreme, Hausschuhe, Kleidung etc.) sind nicht mit dem Elternbeitrag gedeckt und werden nicht durch die Krippe beschafft.

11 Reservierung eines Betreuungsplatzes

Wünschen Eltern die Reservierung eines Betreuungsplatzes mit einem Vorlauf von mehr als einem Monat, so können sie einen Betreuungsplatz höchstens neun Monate im Voraus reservieren.

Eine Reservierung wird mit der Höhe einer individuellen Monatspauschale verrechnet. Diese muss bei Annahme der Betreuungsvereinbarung gezahlt werden.

Eine Reservierung ist bis maximal drei Monate vor Beginn des Betreuungsverhältnisses kostenfrei zu stornieren. Andernfalls wird die Reservierungspauschale einbehalten.

Die Kündigung einer Reservierung hat schriftlich oder per Mail zu erfolgen.

12 Versicherungen

- Die Versicherung des Kindes gegen Unfall und bei Sachbeschädigungen ist alleinige Sache der Eltern. Es wird allen Eltern geraten entsprechende Versicherungen für Ihr Kind abzuschliessen.
- Schäden, die das Kind während der Betreuungszeit an Einrichtungen, Sachen und Personen verursacht werden den Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt. Für Schäden an der Einrichtung oder dem Gebäude wird die Abteilung Liegenschaft der Stadt Kloten mit einbezogen.
- Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände des Kindes übernimmt die Krippe keinerlei Haftung.

13 Mitwirkungspflicht der Eltern

Eltern gehen mit dem Zustandekommen eines Betreuungsvertrages eine Mitwirkungspflicht ein. Dies beinhaltet Folgendes:

- pünktliches Bringen und Holen der Kinder zu den vereinbarten Betreuungszeiten.
- Werden Kinder nach der offiziellen Schliessungszeit des Tages zu spät abgeholt, werden den Eltern für jede angefangenen 15 Minuten nach der Schliessungszeit Fr. 20 in Rechnung gestellt. Diese werden mit der nächsten Monatspauschale verrechnet.
- Der angebotene Elternabend pro Jahr ist obligatorisch und mindestens ein Elternteil muss am Elternabend teilnehmen.

14 Rechnungsstellung und Inkasso

Mit der Annahme der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, innerhalb von 30 Tagen den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Krippe Looren die Betreuungsvereinbarung auflösen. Siehe "Kündigungen".

Durch die Abgabe des Anmeldeformulars bzw. die Annahme der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern im Rahmen der Datenschutzbestimmung ihr Einverständnis, dass die Stadt Kloten die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendigen Unterlagen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder Zivilstand der Eltern, Wohnsitz...) von den zuständigen Gemeindeämtern einfordern kann.

15 Tarifierpassung

Die Tarife der Familienergänzenden Betreuung können alle 2 Jahre überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Indikatoren für die Anpassung sind: die aktuelle Teuerungsrate, die Auslastung, die Jahresrechnung des Vorjahres. Eine Anpassung der Tarife erfolgt jeweils zum 1. April eines Jahres. Die Eltern werden spätestens per 31. Januar schriftlich über Tarifierpassungen informiert.

Stadt Kloten, den 3. Dezember 2019